

Medienmitteilung vom 18. Mai 2017

In ihrem neuen Fachbericht „Das Härtefallrecht in der politischen Auseinandersetzung“ zeigen die Beobachtungsstelle der Ostschweiz und die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit dokumentierten Fällen auf, wie das Härtefallrecht in den Kantonen gehandhabt wird. Zwar sind die Vorgaben für alle Kantone gleich, umgesetzt werden sie jedoch sehr unterschiedlich. Für Asylsuchende, „Sans-Papiers“ und vorläufig aufgenommene Personen bedeutet dies eine Chance für den legalen Verbleib in der Schweiz oder eben die Wegweisung – oft nach langen Jahren der Unsicherheit. Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass das „Härtefallrecht eine humanitäre Einrichtung mit Mängeln“ ist.

Das Härtefallrecht bietet den Behörden die Möglichkeit, Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, deren Bindung an die Schweiz aber inzwischen so eng geworden ist, dass sie der Zwang zur Rückkehr in eine schwere persönliche Notlage stürzen würde. Bedingungen für den Schutz eines Härtefallgesuchs sind demzufolge: eine langjährige Anwesenheit in der Schweiz, eine überdurchschnittliche soziale und berufliche Integration und besonders schwierige Lebensumstände im Herkunftsland.

Diese Kriterien werden von den Behörden sehr unterschiedlich ausgelegt. Kein Wunder, dass die Anerkennungsziffer von Kanton zu Kanton variiert. So hat der Kanton Genf im vergangenen Jahr 477 Härtefallgesuche geschützt, im Kanton Bern waren es 321 und im Kanton Zürich 320. Demgegenüber brachten es die Kantone Uri und Nidwalden lediglich auf 3 und der Kanton Obwalden auf 2 geschützte Gesuche. Der Wohnort ist folglich für den Ausgang eines Härtefallverfahrens von entscheidender Bedeutung. Ihren Wohnort können jedoch die wenigsten Betroffenen frei wählen: ihr Schicksal ist daher von einer rein organisatorisch begründeten Zuweisungsverfügung abhängig.

Nicht nur die Praxis zum Härtefallrecht zeigt diskriminierende Tendenzen; auch das Härtefallrecht selber enthält Bestimmungen, die eine Ungleichbehandlung zulassen. So dürfen Asylsuchende im Unterschied zu den Sans-Papiers und den vorläufig aufgenommenen Personen im innerkantonalen Härtefallverfahren keine Beweisanträge stellen, sie haben keinen Anspruch auf rechtliches Gehör und im Fall eines Negativentscheids ist ihnen der Rechtsweg verschlossen. Eine Rechtfertigung für diese gesetzlich verankerte Ungleichbehandlung kann auch das Bundesgericht nicht erkennen.

Personen, die um eine Härtefallbewilligung ersuchen, müssen von Gesetzes wegen ihre Identität offen legen. Für Sans-Papiers hat diese Bestimmung eine prohibitive Wirkung; riskieren sie doch, im Falle eines Negativentscheids wegen ihres bisherigen illegalen Aufenthalts mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft und in der Folge ausgeschafft zu werden. Einzelne Kantone, wie z.B. der Kanton Waadt, lassen es deshalb zu, dass Gesuchstellende ihre Identität im innerkantonalen Verfahren wahren, beziehungsweise einem zur Geheimhaltung verpflichteten Ombudsmann anvertrauen dürfen.

„Es ist stossend, wenn ein Gesetz, mit dem schwere persönliche Notlagen vermieden werden sollten, Ungleichbehandlungen zulässt und Tücken enthält, die von seinem Gebrauch abschrecken“, sagt Hannelore Fuchs, Autorin und Präsidentin der Beobachtungsstelle der Ostschweiz. Gefordert werden neben kantonalen Härtefallkommissionen auch das Verbot jeglicher Diskriminierung der Gesuchstellenden, die Sicherstellung von Anonymität für die „Sans-Papiers“, sowie die Gewährung eines Rechtswegs für letztinstanzliche innerkantonale Negativentscheide.

Auskunftspersonen:

- **Hannelore Fuchs**, Autorin und Präsidentin der Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht, St. Gallen 071 841 68 62 www.beobachtungsstelle-rds.ch
- **Eleonora Heim**, Geschäftsleiterin der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Bern 076 430 07 34 www.beobachtungsstelle.ch

Der Bericht „Das Härtefallrecht in der politischen Auseinandersetzung“ kann per sofort deutsch und französisch („Le droit des cas de rigueur dans le débat politique“) bei www.beobachtungsstelle.ch heruntergeladen werden.